25.07.2003

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Runge BÜNDNIS 90 DIE GRÜ-NEN**

vom 06.05.2003

Insolvenz/Verkauf Schneider Technologies AG und Töchter – (Schneider AG I–VII)

T.

Im Zusammenhang mit der Insolvenz der Schneider Technologies AG und deren Töchter Schneider Laser Technologies AG und Schneider Electronics AG sowie mit dem Verkauf der beiden Töchter stellen wir folgende Fragen:

- 1. Wie verträgt sich die Aussage von Minister Wiesheu, dass es um den Schneiderkonzern schon länger nicht besonders bestellt war, während der damalige Vorstandsvorsitzende Herr N. im Mai 2001 von einer überaus positiven Entwicklung, einem deutlichen Umsatzwachstum und einer drastischen Reduzierung des Jahresfehlbetrags spricht?
- 2. Hat die Aufdeckung der laut Minister Wiesheu "relativ schönen Darstellung" der Finanzsituation von Schneider, übersetzt: die geschönte Darstellung, zur Ablösung von Herrn N. geführt?
- 3. Wenn der von Herrn N. am 30. Mai 2001 bei der Hauptversammlung der Schneider Technologies AG vorgelegte Bericht nicht "geschönt" war , welche Vorkommnisse gab es dann im Laufe des Jahres 2001, die zur Insolvenz geführt haben?
- 4. Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass die für Finanzen und Controlling zuständigen Vorstandsmitglieder Herr A. und Herr S. über Jahre hinweg nichts von der wirtschaftlichen Schieflage und von Liquiditätsengpässen in der Schneider-Gruppe gewusst haben wollen und sollen?
- 5. Besitzt Herr A., früher Beamter im Finanzministerium und in der Staatskanzlei sowie Abteilungsdirektor bei der LfA "ohne Vorgesetztenfunktion", später dann Mitglied im Vorstand der Schneider Technologies AG, weiterhin Beamtenstatus und stimmt es, dass Herr A. nach Beendigung seiner Tätigkeit bei Schneider beim staatlichen Hofbräuhaus München untergebracht wurde?
- 6. Wie und in welcher Form wurden die Aktionäre über die Lage des Unternehmens und die nicht mehr abzuwendende Insolvenz informiert, wann wurde der Aufsichtsrat über die anstehende Insolvenz informiert?

7. Wurden von der LfA Anteile an der Schneider AG an Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abgegeben und, wenn ja, in welcher Größenordnung und zu welchem Preis?

II.

Im Zusammenhang mit der Insolvenz der Schneider Technologies AG und deren Töchter Schneider Laser Technologies AG und Schneider Electronics AG sowie mit dem Verkauf der beiden Töchter stellen wir folgende Fragen:

- Warum wurde das Insolvenzverfahren für die Schneider Laser Technologies (SLT) in Gera eröffnet, obwohl laut § 3 InsO der Gerichtsstand bei einem Insolvenzverfahren in dem Bezirk sein soll, in dem der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens liegt?
- 2. Warum wurde seitens des Vorstandes kein Einspruch gegen das Insolvenzverfahren der SLT in Gera eingelegt, obwohl der Schwerpunkt der wirtschaftlichen T\u00e4tigkeit der SLT in T\u00fcrkheim lag?
- 3. Trifft es zu, dass sich Dr. Kübler, der Insolvenzverwalter der SLT, bereits am 7.5.2002, also einen Tag vor der Gläubigerversammlung, die über den Insolvenzplan entscheiden sollte, mit den Gläubigerbanken in München traf und wenn ja, was war der Zweck dieses Treffens?
- 4. Stellte Dr. Kübler den Gläubigerbanken einen Verkaufserlös für die SLT in Aussicht? Wenn ja, wie hoch war der in Aussicht gestellte Erlös für die SLT?

III.

Im Zusammenhang mit der Insolvenz der Schneider Technologies AG und deren Töchter Schneider Laser Technologies AG und Schneider Electronics AG sowie mit dem Verkauf der beiden Töchter stellen wir folgende Fragen:

- Welche Gründe führten zu einer Ablehnung des Insolvenzplanes am 8. Mai 2002, obwohl noch im April 2002 laut Augsburger Allgemeinen alle Banken eine Zustimmung zu diesem Plan signalisiert hatten?
- 2. Warum war der vorgelegte Insolvenzplan für die Banken und insbesondere für die LfA inakzeptabel?
- 3. Gab es Investoren, die für die im Insolvenzplan geplante Kapitalerhöhung bereit waren?
- 4. Wie wird heute der 2002 vorgelegte Insolvenzplan nach den jetzt vorliegenden Verkaufserlösen bewertet?

Im Zusammenhang mit der Insolvenz der Schneider Technologies AG und deren Töchter Schneider Laser Technologies AG und Schneider Electronics AG sowie mit dem Verkauf der beiden Töchter stellen wir folgende Fragen.

IV.

- 1. Wie hoch ist der Gesamtbetrag, der im Zuge der Insolvenzverfahren für die Unternehmen der Schneider-Gruppe angemeldeten und von den Insolvenzverwaltern anerkannten Forderungen? Welche Forderungen wurden zwei- oder dreifach angemeldet (Mehrfachanmeldungen bitte aus der Gesamtsumme herausrechnen)?
- 2. In welcher Höhe gab es zum Zeitpunkt der Insolvenzanmeldungen an Banken abgetretene Forderungen? Welchen Wert hatten die verpfändeten Lagerbestände an Rohstoffen, Zwischenprodukten und Fertigwaren?
- 3. Haben MitarbeiterInnen Forderungen angemeldet? Wenn ja, wie hoch waren diese Forderungen und in welcher Höhe konnten diese erfüllt werden?
- 4. Haben Vorstandsmitglieder Forderungen gestellt? Wenn ja, wer und in welcher Höhe? Wie sind diese Forderungen begründet?
- In welcher Höhe lagen die Vergütungen der beiden Insolvenzverwalter?

V.

Im Zusammenhang mit der Insolvenz der Schneider Technologies AG und deren Töchter Schneider Laser Technologies AG und Schneider Electronics AG sowie mit dem Verkauf der beiden Töchter stellen wir folgende Fragen:

- Wie beurteilt die Staatsregierung vor dem Hintergrund der an SLT ausgereichten Fördermillionen durch die Bayerische Forschungsstiftung die Tatsache, dass der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Schneider Technologies AG, Hans H., gleichzeitig Mitglied des Stiftungsbeirates der Forschungsstiftung war?
- 2. Wurden seitens der Bayerischen Forschungsstiftung mittlerweile Zuschussmittel zur Förderung der Entwicklung der Laser-Display-Technologie zurückgefordert, nachdem die SLT an ein außerbayerisches Unternehmen verkauft wurde und die Vermarktung der Laser-Display-Technologie außerhalb Bayerns stattfindet, und in welcher Höhe waren hier bisher Ansprüche realisierbar?
- 3. Ist es richtig, dass schon einen Tag nach Insolvenzanmeldung für die SLT Übernahmeangebote vorlagen, wie viele Bieter gab es für die SLT und warum haben später dann alle oder fast alle Bieter ihre Angebote zurückgezogen?
- 4. War Jenoptik unter den ursprünglichen Bietern und warum hat Jenoptik den Zuschlag bekommen?

- 5. War die LfA über die Entwicklung des Bieterwettbewerbs informiert?
- 6. Wie ist zu erklären, dass Minister Wiesheu im Plenum am 30.1.2002 ausführte, bei der Lasertechnik bestünde noch "nachhaltige Entwicklungsnotwendigkeit"; während Jenoptik bereits einen Tag nach dem Kauf der SLT am 2.10.2002 in einer Pressemitteilung titelte "Jenoptik sichert damit die Vermarktung der fertig entwickelten Laser Display Technologie"?
- 7. Welche Entwicklungen zwischen Januar und Oktober 2002 sind der Staatsregierung bekannt, die dazu geführt haben, dass der RGB-Laser der ersten Generation bereits im Oktober Serienreife erreichte?
- 8. Welcher Wert der SLT lag dem Insolvenzplan zugrunde?

VI.

Im Zusammenhang mit der Insolvenz der Schneider Technologies AG und deren Töchter Schneider Laser Technologies AG und Schneider Electronics AG sowie mit dem Verkauf der beiden Töchter stellen wir folgende Fragen:

- Welche Regelung des Insolvenzrechtes oder welche sonstige Bestimmung/Vereinbarung liegt der Verpflichtung von TCL gegenüber dem Insolvenzverwalter zugrunde, dass TCL die Produktion in Türkheim aufnimmt?
- 2. Wurde der Kaufpreis durch die Verpflichtung, die Produktion in Türkheim wieder aufzunehmen, reduziert und wenn ja, in welcher Höhe?
- 3. Hat TCL in Türkheim Produktionsanlagen demontiert und abtransportiert?
- 4. Wie viele Arbeitsplätze gingen durch die Insolvenz und den Verkauf der SE in Türkheim verloren?
- 5. Wie hoch war der Alterdurchschnitt der Mitarbeiterinnen bei SE vor der Insolvenz und wie hoch ist er jetzt nach der Übernahme durch TCL? Wie hoch war/ist der Frauenanteil?
- 6. Trifft es zu, dass Mitarbeiterinnen bei SE einen Klageverzicht unterschreiben mussten, und wenn ja, weshalb?

VII.

Im Zusammenhang mit der Insolvenz der Schneider Technologies AG und deren Töchter Schneider Laser Technologies AG und Schneider Electronics AG sowie mit dem Verkauf der beiden Töchter stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viel Geld insgesamt hat der Freistaat einschließlich seiner "Satelliten" wie LfA und Forschungsstiftung in die Schneider-Gruppe über Darlehen, Zuschüsse und Beteiligungen gesteckt und wie viel davon über die Verkäufe zurückerhalten?

- 2. Wie häufig und in welchem Volumen musste sich die LfA "wider Willen als Kreditgeberin beteiligen", wie dies Wirtschaftsminister Wiesheu in der 66. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bayerischen Landtages kundtat?
- 3. Wie viel Geld hätte die LfA als Gläubiger des Konzerns nach dem Insolvenzplan erhalten und wie viel Geld erhält die LfA aus dem Verkauf der Laser Technologies voraussichtlich, wenn nur die Mindesteinnahme für die Lasertechnik von ca. 6 Millionen Euro durch Jenoptik erzielt werden kann?
- 4. Welche Werte für die SLT und welcher Werte für den restlichen Teil der Schneider AG wurden seitens der LfA angesetzt (tabellarische Aufstellung zu den Terminen: Kapitalerhöhungen, Hauptversammlungen, Zeitpunkte der Zwischenberichte und der Geschäftsberichte sowie insbesondere im 25.10.2001, Anfang und Ende Dezember 2001, 25.01.2002, 28.01.2002, 06.05.2002, 08.05.2002, 09.05.2002)?
- 5. Welche Gesamteinnahmen erwartet die LfA nach derzeitigem Stand in Zusammenhang mit der Schneider Insolvenz?
- 6. Wie beurteilt die Staatsregierung den Abschluss von Sicherheitspoolverträgen im Dezember 01 und im Januar 02, mit denen sich die SLT, die SE und die Schneider Technologies AG gesamtschuldnerisch zur Rückzahlung von Darlehen der Bayerischen Landesbank, der Hypo-Vereinsbank, der Sparkasse Memmingen und der LfA verpflichtete, vor dem Hintergrund der Doppelrolle der LfA als Hauptgläubigerin und Hauptaktionärin und vor dem Hintergrund, dass nur wenige Wochen später Insolvenz angemeldet wurde?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

vom 01.07.2003

I.

Zu 1.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ich über das Unternehmen auf der Basis von Unterlagen informiert wurde, die der LfA als Kredit gebende Bank zur Verfügung standen. Der Ende Oktober 2001 überraschend stattgefundene Wechsel im Aufsichtsrats- und Vorstandsvorsitz bei der AG brachte bei den Informationen über das Unternehmen einen Einschnitt, auf den sich die aufgeführte Bemerkung in meiner Rede vom 30.01.2002 bezog.

Bis zu den genannten personellen Wechseln war u.a. von folgenden Sachverhalten ausgegangen worden:

Im Unterhaltungselektronik-Bereich (UE) wurde für 2001 seitens des Schneider-Vorstands ein positives Ergebnis vor

Zinsen und Steuern (EBIT) erwartet. Bei dem bekannten Qualitätsproblem in diesem Sektor hätten sich signifikante Verbesserungen ergeben. Im Laser-Bereich wurde für 2002 der Beginn des Verkaufs und der Vermietung von Geräten für professionelle Anwender (z.B. Simulatoren, Kuppelprojektoren) angenommen. Weiter war bekannt, dass – hauptsächlich für die Verbesserung der Profi-Lasergeräte und die Weiterführung der Consumer-Laser-Technologie – spätestens ab 2002 die Zuführung von weiteren Eigenmitteln notwendig war. Hierzu führte der Schneider-Vorstand mit mehreren Interessenten intensive Verhandlungen.

Nach den Personalveränderungen bewertete die Unternehmensspitze im Vorstand und Aufsichtsrat der Schneider AG die wirtschaftliche Lage neu: Die Aussicht auf ein positives EBIT wurde nicht mehr aufrechterhalten. Das Unternehmen musste unerwartet hohe Retouren, auch qualitätsbedingt, hinnehmen. Weiter stellte sich im Rahmen einer intensiven Bestandsaufnahme durch den Vorstand heraus, dass bei den Profi-Lasern Nachbesserungen erforderlich waren und sich die Einführung des Consumer-Lasers nochmals verschieben würde. Die Hoffnungen auf einen Einstieg eines Investors hatten sich in dieser Situation auf ein Minimum reduziert, zumal sich in dieser Zeit auch die allgemeine Börsenschwäche immer weiter auswirkte.

Zu 2.:

Über die Bestellung und Absetzung von Vorstandsmitgliedern einer AG hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.

Zu 3.

Im Unterhaltungselektronikbereich kam es – neben dem Problem der allgemein schwachen Branchenkonjunktur – zu unerwartet hohen Garantieinanspruchnahmen und Rückläufen mit Ursache u.a. in der nicht nachhaltig gelungenen Verbesserung der Feldausfallquote. Hinzu kamen erhebliche Zeitverzögerungen bei der Entwicklung sowie Qualitätsmängel bei der ersten Serie im Laserbereich. Zudem verhinderte der Verfall des Aktienkurses den Einstieg weiterer Investoren. Im Ergebnis war die Liquidität der Schneider Technologies AG zur Zeit der Insolvenzanmeldung erschöpft.

Zu 4.:

Dazu liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

Zu 5.:

Herr A. wurde durch das Staatsministerium der Finanzen mit Wirkung vom 01. Juni 2000 gem. Art. 99 Abs. 2 BayBG i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 UrlV für eine Tätigkeit bei der Schneider Rundfunkwerke AG unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn aus dem Bayerischen Staatsdienst beurlaubt. Sein Status als Beamter des Freistaats Bayern blieb davon unberührt. Gegenwärtig ist Herr A. – ebenfalls auf der o.a. Rechtsgrundlage unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn – für eine Tätigkeit bei dem Staatlichen Hofbräuhaus München aus dem Bayerischen Staatsdienst beurlaubt. Sein Status als Beamter des Freistaats Bayern bleibt davon unberührt.

Zu 6.:

Die Aktionäre wurden durch eine Ad-hoc-Mitteilung des Schneider-Vorstands am Arbeitstag vor der Insolvenzanmeldung informiert. Über die Information des Aufsichtsrats liegen der LfA keine Erkenntnisse vor.

Zu 7.:

Die Staatsregierung ist in ihrem Aufgabenbereich gem. Art. 1, 2 Abs. 1, 12 und 14 Grundgesetz sowie gem. Art. 100, 101 und 103 der Bayerischen Verfassung zur Wahrung der persönlichen sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Diese bereits unmittelbar kraft Verfassung bestehenden Pflichten zur Geheimhaltung sind gesetzlich in Art. 30 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) näher konkretisiert. Eine evtl. Veräußerung von Geschäftsanteilen durch die LfA an Privatpersonen würde dieser Geheimhaltungspflicht unterliegen.

II.

Zu 1.:

Nach Anmeldung der Insolvenz durch den Vorstand der Schneider Laser Technologies AG oblag es allein dem Insolvenzgericht, über seine Zuständigkeit zu befinden.

Zu 2.:

Welche Überlegungen das Handeln der Vorstände der Unternehmen der Schneider Gruppe in dieser Frage bestimmten, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 3.:

Die Gläubigerbanken der Schneider Technologies AG trafen sich am 07.05.2002 bei der Poolführerin, um gemeinsam das weitere Vorgehen hinsichtlich des Insolvenzverfahrens der Schneider Technologies AG zu beraten. Gegenstand des Gesprächs war insbesondere die Erörterung der im Insolvenzplan des Mutterunternehmens für die Beteiligten steckenden Chancen und Risiken. Da diese maßgeblich auch davon abhingen, welches weitere Schicksal die Schneider Laser Technologies AG als hundertprozentige Tochter und Asset der Schneider Technologies AG nehmen würde, wurde Dr. Kübler als deren rechtlicher Vertreter um Erläuterung der weiteren Insolvenzabwicklung und Planungen gebeten.

Zn 4 ·

Die dargestellten Planungen des Insolvenzverwalters der Schneider Laser Technologies AG zielten auf eine im Ergebnis offene Veräußerungsstrategie unter Einschaltung der bekannten M&A-Gesellschaft Rothschild GmbH, die vom Insolvenzverwalter Dr. Kübler mit der weltweiten Verwertung der Laser AG beauftragt war. Ein Erlös konnte daher naturgemäß nicht beziffert werden. Der Insolvenzverwalter ging von einer "nennenswerten Quote" für die Gläubiger aus.

III.

Zu 1.:

Ein Insolvenzplan kam nicht zustande, da nur eine der 6 Gläubigergruppen dem Plan zustimmte; insofern gab es keine Alternative zu einem Verkauf. Die Gründe, die von den einzelnen Gläubigergruppen für die Ablehnung des Insolvenzplanes angeführt wurden, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 2.:

Aus der Sicht der LfA überwogen bei einer Annahme des Insolvenzplanes ebenfalls die Nachteile:

- einem Verzicht auf sämtliche LfA-Forderungen stand nur ein Ausgleichsbetrag von 10 T gegenüber
- die Chancen für einen teilweisen Ausgleich aus dem Aktienbestand erschienen hoch riskant
- der geplante "Arbeitsplatzeffekt" mit einem Erhalt von nur 5 Arbeitsplätzen, die gleichzeitig nach Thüringen verlagert werden sollten, schloss einen positiven Bayerneffekt völlig aus.

Zu 3.:

Zutreffend ist, dass der Insolvenzplan eine Kapitalerhöhung vorsah. Unzutreffend ist aber die der Fragestellung offenbar zugrunde liegende Vorstellung, mit der Entscheidung für oder gegen den Insolvenzplan sei zugleich eine Entscheidung über eine Teilnahme an einer solchen Kapitalerhöhung verbunden gewesen. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Kapitalerhöhung war eine Folgefrage. Der Austausch hierüber blieb daher letztlich im Vagen. Belastbare Zusagen hierzu sind der LfA nicht bekannt.

Zu 4.:

Ein Insolvenzplan kam nicht zustande, da nur eine der 6 Gläubigergruppen dem Plan zustimmte. Die Frage, wie heute der damals vorgelegte Insolvenzplan zu bewerten ist, ist rein hypothetischer Natur.

IV.

Zu diesem Fragenkomplex wurde der Insolvenzverwalter um Antwort gebeten. Er hat die Fragen folgendermaßen beantwortet:

Zu 1.

Anzahl der Forderungsanmeldungen bei SE: 746 Anzahl der Forderungsanmeldungen bei ST: 101

Zur Höhe kein Kommentar. Das Insolvenzverfahren ist ein nicht-öffentliches Verfahren.

Mehrfachanmeldungen sind dort vorgekommen, wo die Unternehmensteile der Schneider-Gruppe gesamtschuldnerisch haften.

Zu 2.:

Forderungen waren an Factor abgetreten.

Zu 3 ·

Mitarbeiter haben aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Ansprüche Forderungen zur Tabelle angemeldet.

Kein Kommentar zur Höhe der angemeldeten Forderungen. Angemeldete Forderungen werden aufgrund der Insolvenzquote bedient. Zur Höhe dieser Quote kann gegenwärtig noch keine Aussage getroffen werden.

Zu 4.:

Vorstandsmitglieder haben aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Ansprüche Forderungen zur Tabelle angemeldet. Kein Kommentar zur Höhe der angemeldeten Forderungen.

Zu 5.:

Es wurden in den Verfahren SE und ST noch keine Vergütungsanträge gestellt. Im Übrigen richtet sich die Vergütung nach der InsVV.

V.

Zu 1.:

Die Tatsache, dass Herr H., der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der Schneider Rundfunkwerke AG, zum Zeitpunkt der Förderentscheidung Mitglied des Stiftungsrats der Bayerischen Forschungsstiftung war, wird von der Bayerischen Forschungsstiftung aus folgenden Gründen als unkritisch beurteilt:

Herr H. war gem. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung als Vertreter der Wirtschaft Mitglied des Stiftungsrates. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung beschließt der Stiftungsvorstand über die Mittelvergabe für einzelne Fördervorhaben. Er tut dies unter Berücksichtigung der vorab eingeholten externen Fachgutachten und dem Votum des Wissenschaftlichen Beirats der Stiftung. Der Stiftungsrat hat das Votum des Vorstands zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird von der Bayerischen Forschungsstiftung darauf hingewiesen, dass Herr H. bei der Sitzung am 15.11.1994, in der die Haltung des Stiftungsrates zur Förderung des Projekts festgelegt wurde, entschuldigt gefehlt hat.

Zu 2.:

Die Bayerische Forschungsstiftung hat nach Vorliegen der Widerrufsgründe die Zuwendungsbescheide widerrufen und die daraus resultierende Rückforderung bei den Insolvenzverwaltern der Schneider Technologies AG und der Schneider Laser Technologies AG zur Tabelle angemeldet. Ein Prüfungstermin steht noch nicht fest. Da die jeweiligen Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen sind, kann derzeit keine Aussage darüber gemacht werden, in welcher Höhe evtl. Ansprüche realisierbar sind.

Zu 3.:

Dies ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 4.:

Dies ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 5.:

Nein

Zu 6.:

Ich habe am 30.01.2002 im Plenum ausgeführt, dass bei der Laser-Technologie der Durchbruch am Markt bisher nicht erzielt wurde. Es handele sich um "eine Technologie mit einer positiven Perspektive, allerdings noch mit einer nach-

haltigen Entwicklungszeit".

Es ist richtig, dass ein Absatz der Pressemeldung von Jenoptik vom 02.10.2002 zur mehrheitlichen Übernahme der Schneider Laser Technologies AG in Gera mit der Überschrift "Jenoptik sichert damit die Vermarktung der fertig entwickelten Laser Display Technologie" versehen wurde.

Ein paar Sätze weiter findet sich allerdings folgender Absatz: "Alle 36 derzeit von der SLT AG in Gera beschäftigten Mitarbeiter werden von der JO-LDT GmbH übernommen. Am Standort Gera hält die Jenoptik fest. Damit sind die **weitere Entwicklung** und Vermarktung der zukunftsweisenden Laser Display Technologie gesichert." Bei dieser Formulierung besteht kein Widerspruch zu meinen damaligen Aussagen.

Zu 7.:

Die Förderung des Laser-Display-Projekts der Schneider Technologies AG durch die Bayerische Forschungsstiftung endete im September 1999. Im Januar 2002 legte die Schneider Technologies AG der Bayerischen Forschungsstiftung eine Wertschöpfungsermittlung der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, aus der zu entnehmen war, dass der wesentliche Teil der Wertschöpfung der Laser-Display-Technologie-Entwicklung in Türkheim/Bayern stattfinden wird.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Laser-Display-Technologie bereits für professionelle Projektionsanwendungen angeboten. Wegen der hohen Kosten ging das Gutachten davon aus, dass die Laser-Display-Technologie zunächst nur für professionelle Marktsegmente relevant ist. Auf Grund noch laufender Entwicklungsaktivitäten wurde mit einem Markteintritt für den Consumer-Bereich erst im Jahr 2006 gerechnet. Wesentliche Komponente der Laser-Display-Technologie ist der RGB-Festkörperlaser, der in Zusammenarbeit mit der Universität Kaiserslautern und der Jenoptik Laser, Optik, Systeme GmbH sowie der Schneider Laser Technologies AG entwickelt wurde.

Zu 8.:

Der Insolvenzplan der Schneider Technologies AG führt hierzu lediglich aus, dass eine Liquidation der Schneider Laser Technologies AG im Ergebnis für die Schneider Technologies AG keinen Erlös bringen würde, "da der Verkaufserlös für die Assets (Schutzrechte, Know-how und Entwicklungs-/ Lieferanten-/ Vertriebsnetzwerke) – selbst wenn diese im "Paket" einer Verwertung zugeführt werden – aus heutiger Sicht nicht ausreichen wird, die Verbindlichkeiten der Schneider Laser Technologies AG zu decken."

VI.

Zu diesem Fragenkomplex wurde der Insolvenzverwalter um Antwort gebeten. Er hat die Fragen folgendermaßen beantwortet:

Zu 1.:

Es handelt sich um privatrechtliche Verträge, deren Inhalt nicht zur Veröffentlichung vorgesehen ist.

Zu 2.:

Es handelt sich um privatrechtliche Verträge, deren Inhalt nicht zur Veröffentlichung vorgesehen ist.

Zu 3.:

Die Produktionsanlagen wurden von Schneider Electronics GmbH (TCL) erworben. Was diese damit gemacht haben, entzieht sich der Kenntnis des Insolvenzverwalters. Da eine räumliche Konzentration auf dem Gelände stattgefunden hat, wird es sicherlich zu Demontagen gekommen sein, die Produktionsanlagen werden jedoch für die Produktion von Fernsehgeräten vor Ort benötigt. Im Hinblick auf die in China vorhandenen, modernsten Produktionsanlagen von TCL, ist eine Demontage in Türkheim eher unwahrscheinlich

Zu 4.:

Zu Beginn der vorl. Insolvenzverwaltung am 28.01.2002 waren rd. 650 Mitarbeiter bei Schneider T und E angestellt. Allen Mitarbeitern wurde insolvenzbedingt zum 27.03.02 (Eröffnung des Verfahrens) gekündigt, da der Betrieb stillgelegt wurde. Wie viele Mitarbeiter von Schneider Electronics GmbH (TCL) neu eingestellt wurden, entzieht sich der Kenntnis des Insolvenzverwalters, schätzungsweise jedoch ca. 100. Der ehemalige Produktionsstandort der Schuldnerin ist jedoch mit dem Verbleib der Schneider Electronics GmbH und der Übersiedelung der Salamander Industrie Produkte GmbH und dem Verbleib der Adler Parkett GmbH künftig insgesamt mit ca. 400 Mitarbeitern belegt.

Zu 5.:

Altersdurchschnitt vor Insolvenz: 37,477 Jahre. Altersdurchschnitt nach der Übernahme durch TCL: Dies betrifft betriebsinterne Daten der Schneider Electronics GmbH, auf die der Insolvenzverwalter keinen Zugriff hat.

Frauenanteil vor Insolvenz: 73 von 597 = 12,23 %. Frauenanteil nach der Übernahme durch TCL: Dies betrifft betriebsinterne Daten der Schneider Electronics GmbH, auf die der Insolvenzverwalter keinen Zugriff hat.

Zu 6.:

Kein Mitarbeiter musste etwas unterschreiben. Jede Unterschrift erfolgte freiwillig. Tatsächlich war es jedoch für die Teilnahme an den Sozialplanmaßnahmen erforderlich, Verpflichtungserklärungen hinsichtlich Kündigungsschutzklagen abzugeben, da ansonsten eine Teilnahme der Mitarbeiter an dieser Maßnahme nicht möglich gewesen wäre/ die Mittel für die Sozialplanmaßnahme durch das Landesarbeitsamt nicht zur Verfügung gestellt worden wären. Ziel der Sozialplanmaßnahme war es, die Mitarbeiter nach Qualifizierungsmaßnahmen wieder dem Arbeitsplatz zuzuführen.

Von ca. 600 Mitarbeitern haben ca. 300 Mitarbeiter an der Sozialplanmaßnahme teilgenommen.

VII.

Zu 1.:

Die Bayerische Forschungsstiftung hat das Forschungs-

projekt "Laser-Display-Technologie" der Schneider Technologie AG in der Zeit von Januar 1995 bis Juni 1997 mit einem Betrag von 6.498.468,68 € gefördert. Das Forschungsprojekt "Laser-Display-Technologie-Systemintegration und Prototypen" wurde in der Zeit von April 1997 bis September 1999 mit einem Betrag von 2.551.653,20 € bezuschusst. Beide Projekte wurden erfolgreich abgeschlossen. Eine Beteiligung an etwaigen späteren Verkaufserlösen ist nicht vorgesehen.

Wie bereits auf die frühere schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Kaiser ausgeführt, beliefen sich die unbeglichenen Darlehensforderungen der LfA an die drei Schneider Aktiengesellschaften zum Zeitpunkt der Insolvenzanträge knapp im zweistelligen Millionenbereich. Der Verlust der LfA aus der Beteiligung an der Schneider Technologies AG liegt in unterer einstelliger Millionenhöhe (Drs. 14/11920). Mögliche Erlöse aus Veräußerungen einzelner Bestandteile der Unternehmen werden nicht unmittelbar den Gläubigern zugeteilt, sondern gehen als Einzelposten in die Gesamtrechnung der Insolvenzverwaltung ein. Da die Insolvenzverfahren aber insgesamt noch nicht abgeschlossen sind, könnte über mögliche Erlöse hieraus nur spekuliert werden.

Zu 2.:

Der Satz ist aus dem Zusammenhang gerissen. Bei der 66. Ausschusssitzung ging es unter anderem um die Rolle der LfA als Anteilseignerin bei der Schneider AG.

Ich habe darauf hingewiesen, dass es nicht die Aufgabe des Staates und der LfA sei, einen Investor zu suchen, sondern dass diese Aufgabe der Geschäftsleitung obliege. Weder das Wirtschaftsministerium noch die LfA hätten eine Möglichkeit, auf den Aufsichtsrat einzuwirken, den Vorstand in dieser Richtung zu beeinflussen. Mit dem oben zitierten Satz habe ich deutlich gemacht, dass sich das Engagement der LfA in einem definierten Rahmen, wie es für Anteilseigner üblich ist, beschränkte, und die LfA auch keine darüber hinaus gehenden Funktionen bei Schneider übernommen hat.

Im Übrigen trifft die LfA Förderbank Bayern ihre Kreditentscheidungen in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen.

Zu 3.:

Die Fragen sind rein hypothetischer Natur. Der Insolvenzplan wurde von nur einer der sechs Gläubigergruppen angenommen und kam daher nicht zustande. Der der LfA für eine erfolgreiche – letztlich aber auch im Fall seiner Annahme nicht gesicherte – Durchführung des Sanierungsplans in Aussicht gestellte Erlös lag im einstelligen Promillebereich ihrer offenen Forderungen. Im Gegenzug hätte die LfA bei Zustandekommen des Insolvenzplans eine Reihe von Sicherheiten aufgeben müssen. Ob die LfA im Endergebnis von Verkäufen aus dem Lasergeschäftsbereich profitieren kann, hängt maßgeblich von den weiteren Wendungen der Insolvenzverfahren ab. Einschätzungen hierüber wären derzeit rein spekulativ.

Zu 4.:

Die LfA beurteilte den Laserbereich nicht unter Anlageoder Investmentaspekten, sondern ausschließlich als Kreditsicherheit. Als solche wurde der Laserbereich aus Vorsichtsgründen stets ohne Wert angesetzt. Im Übrigen war für die LfA als Aktionärin der Börsenkurs ausschlaggebend.

Zu 5.:

Schätzungen hierzu wären rein spekulativ. Das Ergebnis der Insolvenzverfahren bleibt abzuwarten.

Zu 6.:

Es entspricht üblicher Geschäftspolitik von Poolbanken, die Absicherungen ihrer einem Unternehmen gewährten Kredite bei gegebenem Anlass entsprechend anzupassen. Die Änderungen des Sicherheitenpoolvertrags waren nicht substantieller Natur; sie resultierten aus Anpassungen der früheren Verträge an zwischenzeitlich eingetretene Sachverhaltsänderungen. Es handelte sich ausschließlich um kredittechnische Fragen, wo die LfA in ihrer Eigenschaft als Aktionärin nicht gefragt war. Ein Zusammenhang mit der späteren Insolvenzanmeldung bestand nicht.